Landkreis Leer

Amtsblatt

Nr. 04
Dienstag, 01.03.2011

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer Seite

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände Seite

■ **Gemeinde Moormerland**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 14 A für ein Gebiet südlich der Wankelstraße in einer Tiefe von ca. 100 m, zwischen dem Forstweg und der Osterstraße (L 14) mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 14 für das Gewerbegebiet zwischen der BAB 31, der Osterstraße (L 14), der Wankelstraße und dem Forstweg 22

■ **Gemeinde Ostrhauderfehn**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 22 - 23

C. Sonstiges Seite

■ **Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen**

Satzungsänderung des Flurbereinigungsverbandes Niedersachsen 23

Flurbereinigung Strackholt; Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.02.2011 24

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 14 A für ein Gebiet südlich der Wankelstraße in einer Tiefe von ca. 100 m, zwischen dem Forstweg und der Osterstraße (L 14) mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 14 für das Gewerbegebiet zwischen der BAB 31, der Osterstraße (L 14), der Wankelstraße und dem Forstweg

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 14 A gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., S. 191), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 14 A liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Leer im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.03.2011 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 14 A gemäß § 10 BauGB in Kraft.

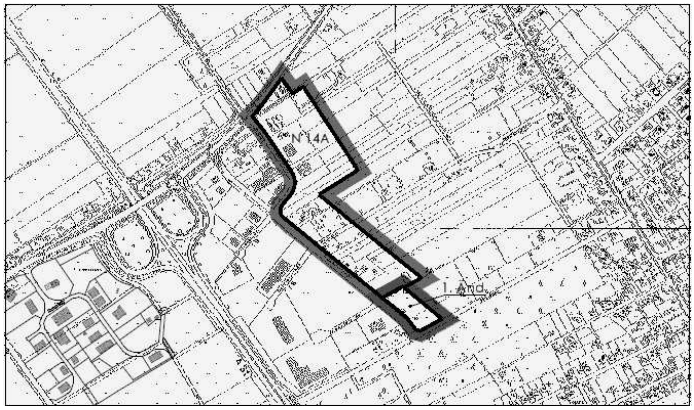
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 1. Änderung B-plan N 14 A
(Quelle: DGK 5 – Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung)



Moormerland, 01.03.2011

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostrhauderfehn
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in der Sitzung am 20.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.641.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.641.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.931.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.220.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	387.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	912.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	185.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.318.100 Euro